



**A-Post**  
Gemeinderat Amden  
Dorfstrasse 22  
8873 Amden

28. April 2023

Geschäft Nr. 23-2320

**Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)  
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilaufhebung Gewässerabstandslinie (Baulinienplan)  
Vorderdorf vom 2. September 2009**

---

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

## **1 Ausgangslage/Vorhaben**

1.1 Die Gewässerabstandslinie (Baulinienplan) Vorderdorf, genehmigt vom Baudepartement am 2. September 2009, regelt den Gewässerabstand zur Engiruns. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Geschäfts "Erschliessung Rütibügel" wurde festgestellt, dass der rechtskräftige Baulinienplan Vorderdorf den Anforderungen der im Jahr 2011 revidierten Gewässerschutzgesetzgebung nicht mehr entspricht. Im Hinblick auf rechtliche Klarheit wird die im Baulinienplan Vorderdorf enthaltene Gewässerabstandslinie aufgehoben. Zur Sicherung des Gewässerraums der Engiruns gelten bis zur Festlegung des Gewässerraums die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GschV).

1.2 Vorliegende Teilaufhebung wurde im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Der Teilaufhebung wurde von allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestimmt. Mit Beschluss vom 22. Februar 2022 hat der Gemeinderat von Amden die Teilaufhebung der Gewässerabstandslinie (Baulinienplan) Vorderdorf erlassen.



## 2 Erwägungen

2.1 Der Gewässerraum der Engiruns wird für den Abschnitt km 0.649 – 0.783 mittels einem Sondernutzungsplan und abgestimmt mit dem Hochwasserschutzprojekt Engiruns festgelegt. Somit werden die rechtlichen Anforderungen im Sinne vom Art. 41c der GschV erfüllt. Die rechtskräftigen Gewässerabstandslinien sind obsolet. Im Hinblick auf die vorgesehene Planung "Hochwasserschutzprojekt Engiruns" wird der Gewässerraum der Engiruns gesichert. Daher bestehen gegen die vorliegende Teilaufhebung keine Einwände.

2.2 Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die vorliegende Aufhebung ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn: Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

## 3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Die Teilaufhebung der Gewässerabstandslinie (Baulinienplan) Vorderdorf vom 2. September 2009 wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



## 2 Erwägungen

2.1 Der Gewässerraum der Engiruns wird für den Abschnitt km 0.649 – 0.783 mittels einem Sondernutzungsplan und abgestimmt mit dem Hochwasserschutzprojekt Engiruns festgelegt. Somit werden die rechtlichen Anforderungen im Sinne vom Art. 41c der GschV erfüllt. Die rechtskräftigen Gewässerabstandslinien sind obsolet. Im Hinblick auf die vorgesehene Planung "Hochwasserschutzprojekt Engiruns" wird der Gewässerraum der Engiruns gesichert. Daher bestehen gegen die vorliegende Teilaufhebung keine Einwände.

2.2 Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die vorliegende Aufhebung ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn: Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugsetzungsdatum.

## 3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Die Teilaufhebung der Gewässerabstandslinie (Baulinienplan) Vorderdorf vom 2. September 2009 wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

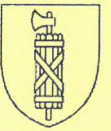
Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
Amtssekretariat  
Lämmli brunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen

Geschäft Nr.: **23-2320**  
Gemeinde: Amden  
Geschäft: Teilaufhebung Gewässerabstandslinie (Baulinienplan) Vorderdorf

## Mitteilung Invollzugsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geodaten sind im Geoportal korrekt aufgeschaltet. Allfällige Änderungen nach der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist sowie nach Abschluss aller Rechtsmittelverfahren wurden nachgeführt.

Die Nachführungsstelle wurde beauftragt, die rechtskräftigen Daten innert 5 Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle (AREG) zu liefern. Der erwähnte Erlass bzw. die erwähnten Erlasse, genehmigt durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 28.04.2023, werden in Vollzug gesetzt am:

-----

Freundliche Grüsse

-----

(Stempel und Unterschrift)

Die Rücksendung dieses Formulars an die federführende Stelle des Kantons ist zwingend notwendig um den korrekten Ablauf der Nachführung des ÖREB-Katasters zu gewährleisten.



**Amt für Raumentwicklung und Geoinformation**

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,  
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Gemeinderat Amden  
Dorfstrasse 22  
8873 Amden

Amt für Raumentwicklung und  
Geoinformation  
Lämmlibrunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen

Vjollca Ilazi  
058 229 32 69  
Vjollca.Ilazi@sg.ch

Beleg 30617955  
Fakturadatum 28.04.2023  
Kundennummer G4203

## Rechnung

Teilaufhebung Gewässerabstandslinie (Baulinienplan) Vorderdorf  
Geschäft Nr. 23-2320

| Position                                 | Betrag in CHF | KZ |
|------------------------------------------|---------------|----|
| 5600.032                                 | 500.00        | A0 |
| Genehmigungen Ortsplanung/Teilzonenpläne |               |    |
| <b>Rechnungstotal</b>                    | <b>500.00</b> |    |

30 Tage netto  
zahlbar bis 28.05.2023

IBAN CH63 0078 1011 6000 0800 7  
SWIFT/BIC KBSGCH22XXX

## Empfangsschein

Konto / Zahlbar an  
CH45 3000 0007 9000 0644 5  
Amt für Finanzdienstleistungen  
des Kantons St.Gallen  
9001 St. Gallen

Referenz  
00 00000 00001 40030 61795 50888

Zahlbar durch  
Gemeinderat Amden  
Dorfstrasse 22  
8873 Amden

## Zahlteil



Währung Betrag  
CHF 500.00

Währung Betrag  
CHF 500.00

Konto / Zahlbar an  
CH45 3000 0007 9000 0644 5

Amt für Finanzdienstleistungen  
des Kantons St.Gallen  
9001 St. Gallen

Referenz  
00 00000 00001 40030 61795 50888

Zusätzliche Informationen  
//

S1/10/30617955/11/230428/31/230428/32/0:500/40/0:  
30

Zahlbar durch  
Gemeinderat Amden  
Dorfstrasse 22  
8873 Amden